



Merkblatt Studentinnen/Studenten und Doktorandinnen und Doktoranden (nicht EU/EFTA)

1. Personen, deren Einreise in die Schweiz bewilligt werden kann

Ausländische Personen, die sich vorübergehend (in der Regel maximal für die Dauer der Ausbildung) zum Zweck eines Studiums oder eines Doktorates in der Schweiz aufhalten wollen. Die Ausbildung darf nicht länger als 8 Jahre dauern.

2. Wichtigste Voraussetzungen, welche für die Einreise in die Schweiz erfüllt sein müssen

2.1 Studium bzw. höhere Ausbildung

Als Studium werden anerkannt: Hochschulstudium oder eine andere höhere Ausbildung (beispielsweise Fachhochschule, Kunstgewerbeschule) in der Schweiz.

2.2 Sprachkompetenzen

Es ist ein Sprachnachweis (mündlich Referenzniveau A1) vorzulegen, der die internationalen Qualitätsstandards für Sprachprüfungen erfüllt. Die Liste der anerkannten Sprachnachweise ist auf www.fide-info.ch zu finden. Falls der erforderliche Sprachnachweis nicht erbracht werden kann, ist eine Anmeldung zu einem Sprachförderungsangebot zur Erreichung des Referenzniveaus A1 vorzulegen.

3. Folgende Unterlagen/Dokumente sind zusammen mit dem Gesuch (Formular 2) einzureichen

- Unterlagen über abgeschlossene Studien-, Schul- oder Berufsausbildungen
- Immatrikulationsbestätigung der Hochschule oder der Fachhochschule
- Nachweis der Sicherstellung der für den Lebensunterhalt erforderlichen finanziellen Mittel durch Vorlage von Bankbelegen oder Garantieerklärung einer solventen Person mit Wohnsitz in der Schweiz. Die Garantin/der Garant hat als Mittelnachweis die letzte Steuerrechnung und einen Auszug aus dem Betreibungsregister beizulegen
- Wird der Aufenthalt aus eigenen finanziellen Mitteln bestritten: Bestätigung eines in der Schweiz domizilierten Finanzunternehmens (Bank oder Post), aus der ersichtlich ist, dass genügend finanzielle Mittel für diesen Zweck vorhanden sind
- Anerkannter Sprachnachweis oder Nachweis über die Anmeldung zu einem Sprachförderungsangebot
- Kopie des gültigen Reisepasses
- Kopie des Mietvertrages der Wohnung

4. Abgabeort des Gesuchs und der Beilagen

Visumspflichtige Personen haben ein persönliches Einreisegesuch bei der für ihren Wohnort zuständigen Schweizer Vertretung im Ausland einzureichen. Gesuche von in der Schweiz wohnhaften Drittpersonen sowie persönliche Gesuche aus dem Inland sind nicht möglich.

Nicht visumspflichtige Personen können das Gesuch beim Amt für Inneres, Fachbereich Bevölkerungsdienste, einreichen.

Das Gesuch ist mindestens 2 Monate vor dem Beginn der beabsichtigten Ausbildung einzureichen.

5. Weiterer Aufenthalt in der Schweiz nach erfolgreichem Studienabschluss

Nach erfolgreichem Studienabschluss können Ausländerinnen und Ausländer eine befristete Aufenthaltsbewilligung für die Dauer von sechs Monaten zwecks Stellensuche erhalten. Voraussetzungen dazu sind genügend finanzielle Mittel und eine bedarfsgerechte Unterkunft. Die Bewilligung zur Stellensuche ist nicht verlängerbar.

Zu beachten: Alle Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind. Es sind gut lesbare Kopien vorzulegen.